



Reglement betreffend den Fonds für Altersseelsorge der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt

vom 22. Juni 2009

Der Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt erlässt im Vollzug des Synodenbeschlusses vom 31. März 2009 und gestützt auf § 9 Ziff. 8 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt folgendes Reglement für Altersseelsorge:

- Art. 1** Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK Basel-Stadt) unterhält einen Fonds für Altersseelsorge, woraus sie im Dekanat Basel-Stadt in der Regel folgende Projekte und Aktivitäten unterstützt:
- a) Altersseelsorge im Allgemeinen
 - b) Projekte im Rahmen der Altersseelsorge wie die Aus- und Weiterbildung von Freiwilligen
 - c) Aktivitäten im Bereich der Altersseelsorge in den Pfarreien und in den kantonalkirchlichen Diensten

Auch ökumenisch ausgerichtete Aktivitäten und Projekte können aus dem Fonds mitfinanziert werden.

- Art. 2** Die Äufnung des Fonds für Altersseelsorge erfolgt durch die Erbschaft Alice Knüsli und durch weitere Spenden und Legate, soweit diese dem Fondszweck entsprechen.

- Art. 3**
- ¹ Beitragsgesuche sind an die Verwaltung der RKK Basel-Stadt zuhanden des Kirchenrates zu richten.
 - ² Die Gesuche sind wie folgt zu begründen und zu dokumentieren:
 - Projektbeschreibung (Aufbau, Ziele, Vorgehen, Zeitplan),
 - Bezeichnung der Trägerschaft und Projektleitung,
 - Aufstellung des Gesamtbudgets und Finanzierungsplan,
 - schriftliche Beurteilung des Projektes durch die Dekanatsleitung.

- Art. 4** Das zu unterstützende Projekt einschliesslich dessen Finanzierung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres ab Gewährung eines Beitrages realisiert werden können.

- Art. 5** Der Beitrag ist in der Regel einmalig, kann aber je nach Projekt auch für mehrere Jahre gesprochen werden. Der gesprochene Beitrag ist ausschliesslich für den unterstützten Zweck zu verwenden.

- Art. 6** Nach Ausführung des Projektes sind dem Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt ein Bericht und eine Abrechnung über die Verwendung der Gelder einzureichen.

- Art. 7** Bei Nichterfüllung der an den Beitrag geknüpften Bedingungen bleibt die Rückforderung des Beitrages ganz oder teilweise vorbehalten.



- Art. 8** Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung prüft die Beitragsgesuche und erstellt Bericht und Antrag an den Kirchenrat. Bei Unvollständigkeit des Gesuches fordert der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung die Gesuchsteller zur Ergänzung und Verbesserung des Beitragsgesuches auf.¹
- Art. 9** Über Beiträge bis und mit CHF 10'000.— entscheidet der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und ein Mitglied des Kirchenrates, über höhere Beiträge der Gesamtkirchenrat.²
- Art. 10** ¹ Die Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt durch die Verwaltung der RKK Basel-Stadt. Das Vermögen ist nachhaltig anzulegen.
² Der Fonds für Altersseelsorge ist jährlich in der Jahresrechnung der RKK Basel-Stadt auszuweisen. Die Verwendung der Gelder ist kurz darzulegen.
- Art. 11** Bewilligte Beiträge werden von der Verwaltung der RKK Basel-Stadt an die/den Gesuchsteller/in ausbezahlt.
- Art. 12** Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung berichtet dem Kirchenrat regelmässig über die Verwendung der bewilligten Beiträge.³
- Art. 13** Dieses Reglement wurde vom Kirchenrat der RKK Basel-Stadt am 22. Juni 2009 beschlossen. Es ist zu publizieren⁴ und tritt mit der Publikation sofort in Kraft und Wirksamkeit.

Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche
des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident: Heinz-Peter Mooren
Die jur. Sekretärin: Christa Hofmann

¹ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

² Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

³ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

⁴ Publiziert am 22. Mai 2010.